



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 755 | Datum: 19.05.2011



**Prüfungsordnung  
der Universität Hohenheim  
für die Bachelor-Studiengänge  
„Agrarbiologie“,  
„Agrarwissenschaften“ und  
„Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

**Prüfungsordnung der Universität Hohenheim  
für die Bachelor-Studiengänge  
„Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“  
und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“**

Vom 19. Mai 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBL. S.1 ff), zuletzt geändert am 7. Februar 2011 (GBL. S. 47) haben der Senat der Universität Hohenheim am 09. Februar 2011 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 17. Mai 2011 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 34 Abs.1 S. 3 LHG am 19. Mai 2011 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad .....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte .....	3
§ 3 Prüfungsausschuss.....	3
§ 4 Prüfende und Beisitzende.....	4
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.....	4
§ 6 Orientierungsprüfung .....	5
§ 7 Modulprüfungen .....	6
§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen .....	7
§ 9 Mündliche Modulprüfungen .....	7
§ 10 Schriftliche Modulprüfungen und Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben .....	8
§ 11 Computergestützte Modulprüfungen .....	9
§ 12 Teilleistungen / Teilprüfungen.....	9
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	9
§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen.....	10
§ 15 Bachelor- <i>Thesis</i> .....	11
§ 16 Wiederholung der Bachelor- <i>Thesis</i> .....	12
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 18 Prüfungsfristüberschreitungen .....	13
§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	14
§ 20 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“-Prüfung.....	15
§ 21 Zeugnis .....	15
§ 22 „Bachelor of Science“ - Urkunde.....	16
2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie.....	17
§ 23 Grundstudium .....	17
§ 24 Vertiefungsstudium .....	17
3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften .....	19
§ 25 Grundstudium .....	19
§ 26 Vertiefungsstudium .....	20
4. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie .....	21
§ 27 Grundstudium .....	21
§ 28 Vertiefungsstudium .....	21

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	22
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen.....	22
§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten .....	22
§ 31 Inkrafttreten; Übergangsregelung .....	22

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Bachelor-Studiengänge „Agrarbiologie“, „Agrarwissenschaften“ und „Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie“.

(2) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Ausbildung anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen, über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben haben, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig sein zu können.

(3) Nach bestandener „Bachelor of Science“ - Prüfung verleiht die Fakultät Agrarwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.).

### **§ 2 Regelstudienzeit, Modularisierung und ECTS Anrechnungspunkte**

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Fachsemester. Der Studiengang gliedert sich in das vier Semester umfassende Grundstudium und das zwei Semester umfassende Vertiefungsstudium, deren jeweilige Inhalte in den studiengangsspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Während des Grundstudiums sollen die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen ihres Studiengangs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(3) Während des Vertiefungsstudiums werden fachliche und überfachliche Qualifikationen vermittelt, wie sie für einen berufsqualifizierenden Abschluss erforderlich sind.

(4) Die „Bachelor of Science“ - Prüfung erfolgt in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen und der abschließenden Bachelor-*Thesis*. Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen und werden jeweils mit einer benoteten oder unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen. Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.

(5) Bei bestandener Modulprüfung werden für das Modul ECTS Anrechnungspunkte (*credits*) vergeben. Der Studienplan legt fest, wie viele *credits* für ein Modul vergeben werden. Für den erfolgreichen Abschluss der „Bachelor of Science“ - Prüfung müssen 180 *credits* erworben werden, davon 168 *credits* in Modulen und 12 *credits* in der Bachelor-*Thesis*.

### **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden der in § 1 Absatz 1 genannten Studiengänge ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens drei professorale Mitglieder, sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Zu Vorsitzenden und Stellvertreter können nur professorale Mitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

- (2) Die/der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-*Thesis* sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einem Modul beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf deren angemessene Vertretung bei der Modulprüfung. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere Personen mit Prüfungsbefugnis in dem jeweiligen Studiengang bestellt werden, die in dem betreffenden Modul Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Beisitzende werden jeweils von der/dem Prüfenden bestimmt. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestimmt werden, die eine „Master of Science“-Prüfung im Bereich der Studiengänge nach § 1 oder eine mindestens vergleichbare fachnahe Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfungstermine und die Namen der bestellten Prüfenden werden für die einzelnen Module rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Prüfenden sind zur Abnahme der Modulprüfung an dem Prüfungstermin verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.

#### **§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität Hohenheim, an anderen Universitäten, Hochschulen, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, an staatlich anerkannten Fernstudien in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können angerechnet werden, wenn Gleichwertigkeit entsprechend § 5 Absätze 2 bis 4 festgestellt

wurde. Es können Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt bis zu 90 *credits* anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Die/der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Pflichtmoduls kann erfolgen, wenn der/die für das Pflichtmodul Verantwortliche die Gleichwertigkeit zu dem Pflichtmodul festgestellt hat. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Inhalte der Module zu mindestens 75 % übereinstimmen und die Prüfungsleistungen sich in Inhalt, Umfang (*credits*) und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(3) Die Anerkennung und Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Wahlpflicht- oder Profilmoduls kann erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss bestätigt, dass die Prüfungsleistung für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet ist sowie die Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang (*credits*) und in den Anforderungen denen in diesem Bachelor-Studiengang im Wesentlichen entspricht. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module zu Rate ziehen.

(4) Die Anerkennung und Anrechnung einer Prüfungsleistung anstelle eines Wahlmoduls kann erfolgen, wenn der Prüfungsausschuss bestätigt, dass die Prüfungsleistung in Inhalt, Umfang (*credits*) und in den Anforderungen denen in diesem Bachelor-Studiengang im Wesentlichen entspricht.

(5) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Originalbezeichnungen der erbrachten Prüfungsleistungen in das Zeugnis zu übernehmen mit der Anmerkung, wo sie erbracht wurden. Die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind ebenfalls zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die *credits* der anerkannten Prüfungsleistung sind, sofern notwendig, in ECTS-*credits* umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die *credits* und die erzielte Note werden bei der Berechnung des *grade point average* nicht berücksichtigt.

(7) Studienzeiten können nur anerkannt werden, wenn den anerkannten Prüfungsleistungen *credits* in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von 30 *credits* vorliegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 6 Orientierungsprüfung**

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen für eine Fortsetzung des Studiums Erfolg versprechend sind.

(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie ist bestanden, wenn mindestens 36 *credits* durch Prüfungsleistungen in Modulen des ersten Studienjahres gemäß Studienplan bis zum Ende des zweiten Semesters erworben werden. Wer die Orientierungsprüfung am Ende des zweiten Semesters nicht bestanden hat, wird darauf hingewiesen, dass die Prüfungsleistungen für die Orientierungsprüfung jeweils nur einmal bis zum Ende des dritten Semesters wiederholt werden können.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Orientierungsprüfung nicht bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist, es sei denn die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten oder hat Schutzfristen gemäß § 18 in Anspruch genommen.

(4) Liegen die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen vor, wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung ausgestellt.

## **§ 7 Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden. Module können semesterbegleitend oder innerhalb eines Semesters geblockt angeboten werden. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die Fakultät Agrarwissenschaften und gibt diese im Studienplan bekannt.

(2) In geblockten Modulen gemäß Absatz 1 sollen die Modulprüfungen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes abgelegt werden.

(3) In nicht geblockten Modulen finden die Modulprüfungen innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen Modulprüfungen außerhalb der Prüfungszeiträume zulassen. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Prüfungszeiträume werden im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Prüfungszeiträume und die Termine für die Modulprüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen.

(5) Die Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(6) Die Studierenden melden sich in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum schriftlich beim Prüfungsamt zur Modulprüfung an. Dabei muss bei nicht geblockten Modulen angegeben werden, ob diese im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum erfolgen soll. Ein Rücktritt von der Anmeldung ohne Angaben von Gründen ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt dann automatisch eine Anmeldung auf den nächsten Prüfungszeitraum. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung ist nicht möglich, es sei denn, der/die Studierende hat den Rücktritt gemäß § 18 nicht zu vertreten.

(7) Die Modulprüfung kann mündlich gemäß § 9, schriftlich gemäß § 10 oder als computergestützte Modulprüfung gemäß § 11 abgehalten werden. Die Modulprüfung kann Teilprüfungen gemäß § 12 Absatz 1 beinhalten, die entsprechend gewichtet in die Prüfungsnote eingerechnet werden.

(8) Auf Beschluss der Fakultät können maximal fünf Module eines Bachelor-Studiengangs mit unbenoteten Modulprüfungen abschließen. Die Module sind als solche im Studienplan ausgewiesen.

## § 8 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist in der Regel online an das Prüfungsamt zu stellen. Mit dem Antrag muss die/der Studierende erklären, dass sie/er keine Bachelorprüfung in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 oder in fachlich ähnlichen Bachelor- oder Diplom-Studiengängen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Zu einer Modulprüfung in einem Studiengang nach § 1 sowie zur Bachelor-*Thesis* kann nur zugelassen werden, wer

- in dem Semester, in welchem die Prüfung abgelegt werden soll, in diesem Studiengang eingeschrieben ist. Auf Verlangen ist eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
  - den Prüfungsanspruch in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 oder einem fachlich ähnlichen Bachelor- oder Diplom-Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren hat,
  - keine Bachelorprüfung in den Bachelor-Studiengängen nach § 1 oder einem fachlich ähnlichen Bachelor- oder Diplom-Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,
  - sich fristgerecht angemeldet hat und
  - etwaige für die Zulassung erforderliche Teilprüfungen oder -leistungen nachgewiesen hat.
- Über die fachliche Ähnlichkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zu einer Modulprüfung des Vertiefungsstudiums sowie zur Bachelor-*Thesis* kann nur zugelassen werden, wer darüber hinaus

- die Orientierungsprüfung bestanden hat,
- mindestens 50 % der *credits* in Modulen des Grundstudiums erworben hat,
- einen von einer Mentorin/einem Mentor genehmigten Studien- und Prüfungsplan für die „Bachelor of Science“ – Prüfung beim Prüfungsamt vorgelegt hat. In dem Studien- und Prüfungsplan sind, unter Berücksichtigung der jeweiligen Regelungen gemäß der studiengangsspezifischen Abschnitte dieser Prüfungsordnung, alle gewählten Module verbindlich zu benennen. Die Genehmigung wird von einer Mentorin / einem Mentor nach einem Beratungsgespräch über die Zweckmäßigkeit der gewählten Kombination erteilt. Mentorinnen und Mentoren werden von der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Auf Antrag der/des Studierenden weist der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats eine Mentorin oder einen Mentor zu. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes bedürfen der Genehmigung der Mentorin bzw. des Mentors. Änderungen des Studien- und Prüfungsplanes sind für Module nicht mehr zulässig, in denen die Anmeldung zur Modulprüfung bereits erfolgt ist oder bereits Teilprüfungen oder Teilleistungen oder die Modulprüfung erbracht wurden.

(4) Zur letzten Modulprüfung des Vertiefungsstudiums sowie zur Bachelor-*Thesis* kann überdies nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden hat.

(5) Studierende müssen zum Zeitpunkt des Ablegens der Modulprüfung in dem Studiengang nach § 1 eingeschrieben sein.

## § 9 Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Modulprüfungen werden vor mehreren (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Sind an einem Modul mehrere Prüfende beteiligt, sollte eine Kollegialprüfung erfolgen.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfung beträgt mindestens 20, höchstens 30 Minuten je Studierendem und Modul mit 6 *credits*.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis soll der/dem geprüften Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt gegeben werden.

(4) Als mündliche Prüfung im Sinne von § 12 Absatz 1 kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebiets, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 10 Schriftliche Modulprüfungen und Klausuren mit Antwort-Wahl-Aufgaben**

(1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausur- oder Hausarbeiten. Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in einem Modul mit 6 *credits* in der Regel zwei Stunden. Die notwendige Bearbeitungsdauer von Hausarbeiten soll drei Tage nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Modulprüfungen werden von einer/einem Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse müssen spätestens am 10. Kalendertag vor der Modulprüfung, zu der im Falle des Nichtbestehens der schriftlichen Modulprüfung eine automatische Anmeldung erfolgt (vgl. § 14 Abs. 3), online durch das Prüfungsamt bekannt gegeben werden. Wenn die Ergebnisse nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, wird der Termin für die Modulprüfung entsprechend verschoben.

(3) Hausarbeiten, z.B. als Projektbericht oder Laborprotokoll, können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.

(4) Modulprüfungen können in Ausnahmefällen, insb. bei sehr großen Teilnehmerzahlen als Klausur mit Antwort-Wahl-Aufgaben (Multiple-Choice-Fragen) erfolgen. Die Fragen, Antwortmöglichkeiten, Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren werden von der/dem Prüfenden festgelegt. Die Auswertung der Prüfungsleistungen muss nicht von der/dem Prüfenden erfolgen. Je Frage werden drei oder vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Es wird für die Beantwortung einer Frage dann ein Punkt vergeben, wenn nur die richtige Antwortmöglichkeit ausgewählt wurde. Minuspunkte werden nicht vergeben.

(5) Modulprüfungen mit Antwort-Wahl-Aufgaben sind bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 54 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht hat (Mindestpunktzahl). Wenn die durchschnittlich von allen Studierenden in der Modulprüfung erreichte Punktzahl unterhalb von 60 Prozent der erreichbaren Punktzahl liegt, ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Anteil der erreichten Punkte nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlich von den Studierenden bei dem Prüfungstermin erreichten Punktzahl liegt. Die Spannweite zwischen erreichbarer Punktzahl und der so festgelegten Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung wird linear auf die *grades* A bis D gemäß § 12 Absatz 3 aufgeteilt.

(6) Vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfenden anhand der Ergebnisse darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft waren. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben dürfen bei der Feststellung der erreichbaren Punktezahl nicht berücksichtigt werden. Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Fragen werden die Punkte

jedoch vergeben. Liegt der Anteil fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben in einer Klausur bei über 20 Prozent, ist die Klausur ungültig und muss wiederholt werden.

## § 11 Computergestützte Modulprüfungen

(1) Computergestützte Modulprüfungen sind klausurähnliche Prüfungen gemäß § 10 an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Aufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte sind von einer/einem Prüfenden gemäß § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 zu erstellen.

(2) Vor der computergestützten Prüfung hat die prüfende Person sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber ist gegenüber dem Prüfungsamt zu führen. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer/eines Prüfenden gemäß § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 durchzuführen. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

(3) Die Dauer einer computergestützten Prüfung unterliegt den Regelungen, die für Klausuren gelten. Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Modulprüfungen (§ 10 dieser Ordnung) gelten.

## § 12 Teilleistungen / Teilprüfungen

(1) Teilleistungen sind Referate im Sinne von § 9 Absatz 4 oder schriftliche Berichte, Laborprotokolle und Projektberichte im Sinne von § 10 Absatz 3. Teilleistungen werden nicht benotet und können Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung sein.

(2) Teilprüfungen sind benotete Teilleistungen. Die Prüfungsform, die Gewichtung und die Art einer Teilprüfung werden auf Vorschlag der/des Prüfenden von der Fakultät Agrarwissenschaften festgelegt und im Studienplan niedergeschrieben.

(3) Der Anteil aller Teilprüfungen am Ergebnis der Modulprüfung beträgt höchstens 50 %.

## § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Im Falle von unbenoteten Modulprüfungen werden die Prüfungsleistungen von der/dem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. *Credits* werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung mit einer oder mehreren Teilleistungen gemäß § 12 ist nur dann bestanden, wenn alle Teilleistungen bestanden sind.

(2) Im Falle von benoteten Modulprüfungen werden die Prüfungsleistungen von der/dem Prüfenden mit *grades* und *grade points* bewertet. Folgende *grades* sind zu verwenden:

A = <i>very good</i>	=	eine hervorragende Leistung;
B = <i>good</i>	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = <i>medium</i>	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
D = <i>pass</i>	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
F = <i>fail</i>	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig: A- (*very good*), B+, B- (*good*); C+, C- (*medium*); D+ (*pass*).

(3) Den *grades* sind folgende *grade points* zugeordnet:

A	=	4,0
A-	=	3,7
B+	=	3,3
B	=	3,0
B-	=	2,7
C+	=	2,3
C	=	2,0
C-	=	1,7
D+	=	1,3
D	=	1,0
F	=	0

(4) Eine benotete Modulprüfung gilt als „bestanden“, wenn sie mindestens mit „*pass*“ (D; 1,0 *grade points*) bewertet wurde. Andernfalls gilt sie als „nicht bestanden“. Beinhaltet eine Modulprüfung eine oder mehrere Teilprüfungen gemäß § 12, errechnen sich die *grade points* des Moduls aus dem Durchschnitt der entsprechend § 12 Absatz 2 gewichteten *grade points*. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß Absatz 3 aufgerundet. Durchschnittsnoten unterhalb von 1,0 werden zu „fail“ (F; 0 *grade points*) abgerundet.

(5) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung nicht bestanden, erhält sie vom Prüfungsamt Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder Teilprüfung wiederholt werden kann.

## § 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine „nicht bestandene“ oder „als nicht bestanden geltende“ Modulprüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen in der Orientierungsprüfung, diese können nur einmal wiederholt werden.

(2) Für „nicht bestandene“ oder „als nicht bestanden geltende“ Modulprüfungen geblockter Module besteht eine Wiederholungsmöglichkeit in den Prüfungszeiträumen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 desjenigen Semesters, in welchem das Modul zeitlich platziert ist. Die Prüfungstermine müssen die Studierenden mit der/dem Prüfenden persönlich vereinbaren.

(3) Bei „nicht bestanden“ oder „als nicht bestanden geltenden“ Modulprüfungen in semesterbegleitenden, nicht geblockten Modulen erfolgt automatisch eine Anmeldung zur Wiederholung der Modulprüfung im nächstmöglichen Prüfungszeitraum. Hierbei sind nur die Prüfungszeiträume möglich, die zu den Semestern gehören, in denen das Modul angeboten wird.

(4) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder die in § 18 genannten Schutzfristen werden in Anspruch genommen. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, z.B. zur Verbesserung der Note, ist nicht zulässig.
- (6) Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

### **§ 15 Bachelor-*Thesis***

- (1) Die Bachelor-*Thesis* besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Arbeit und der mündlichen Präsentation (etwa 20-minütige öffentliche Präsentation der Arbeitsergebnisse). Die Bachelor-*Thesis* soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, unter Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. Für die Bachelor-*Thesis* werden 12 *credits* vergeben.
- (2) Für die Zulassung zu Bachelor-*Thesis* gilt § 8 Absätze 1, 2 und 4. Zusätzlicher Bestandteil der Bachelor-*Thesis* ist die Teilleistung „Präsentationstechnik“ gemäß Studienplan, die vor der Anmeldung der Bachelor-*Thesis* gemäß Absatz 4 bestanden sein muss. Zur Teilleistung „Präsentationstechnik“ gleichwertige Prüfungsleistungen werden zusätzlich zu der in § 5 Absatz 1 genannten Obergrenze anerkannt. Die Gleichwertigkeit stellt der nach dem Studienplan für die Teilleistung „Präsentationstechnik“ verantwortliche Dozent fest.
- (3) Die Bachelor-*Thesis* kann von Professorinnen und Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen und -dozenten sowie von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät Agrarwissenschaften mit Prüfungsbefugnis ausgegeben und betreut werden.
- (4) Das Thema ist aus einem der belegten Module des Vertiefungsstudiums zu entnehmen. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Studierende spätestens innerhalb eines Monats ein Thema erhält. Die/der Studierende beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der Betreuerin / dem Betreuer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate nach dem Vergabetermin gemäß Absatz 3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag hierzu muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer der Arbeit.  
Das Thema kann nur einmal unter Angabe eines sachlichen Grundes und nur nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Arbeit als festgestellt. Für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen nach § 16.
- (6) Die Bachelor-*Thesis* kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelor-*Thesis* ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuerin bzw. des Betreuers, englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der/des Prüfenden vorliegt.

(8) Die schriftliche Bachelor-Arbeit ist fristgerecht, gebunden und in einfacher Ausfertigung sowie als unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate \*.doc, \*.docx, \*.odt, \*.pdf oder \*.rtf) beim Prüfungsamt der Universität Hohenheim abzugeben.

(9) Die/der Studierende hat der schriftlichen Bachelor-Arbeit folgende schriftliche und unterschriebene Erklärung beizufügen: „Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende, an diese Erklärung angefügte Bachelor-Arbeit selbständig und ausschließlich unter Zuhilfenahme der im Literaturverzeichnis genannten Quellen angefertigt wurde und noch an keiner anderen Stelle vorgelegt wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich gemacht. Ich erkläre weiterhin, dass der betreuenden Dozentin/dem betreuenden Dozenten ein unverschlüsseltes digitales Textdokument (in einem der Formate \*.doc, \*.docx, \*.odt, \*.pdf, \*.rtf) der Arbeit übermittelt wurde, das in Inhalt und Wortlaut ausnahmslos der gedruckten Ausfertigung entspricht. Mir ist bekannt, dass diese digitale Version anhand einer Analyse-Software auf Plagiate überprüft werden kann.“

(10) Die schriftliche Bachelor-Arbeit und die Präsentation ist von der Betreuerin / dem Betreuer gemäß Absatz 3 zu bewerten. Der Termin und der Rahmen für die öffentliche Präsentation werden von der Betreuerin / dem Betreuer festgelegt. Die öffentliche Präsentation muss innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Bachelor-Arbeit stattfinden.

(11) Die Bewertung der schriftlichen Bachelor-Arbeit soll unverzüglich, muss jedoch spätestens acht Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis der Präsentation ist der/dem Studierenden unmittelbar nach der Präsentation durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben.

(12) Die Gesamtnote der "Bachelor-*Thesis*" ergibt sich zu 2/3 aus der Note für die schriftliche Bachelor-Arbeit und zu 1/3 aus der Note für die Präsentation. Das Ergebnis wird auf den jeweils am nächsten liegenden *grade point* gemäß § 13 Absatz 3 aufgerundet. Durchschnittsnoten unterhalb von 1,0 werden zu „fail“ (F; 0 *grade points*) abgerundet.

## **§ 16 Wiederholung der Bachelor-*Thesis***

(1) Eine insgesamt „nicht bestandene“ oder „als nicht bestanden geltende“ Bachelor-*Thesis* kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses, erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-*Thesis* ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas der Bachelor-*Thesis* gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3 ist nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelor-*Thesis* davon keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine nicht bestandene Präsentation kann einmal wiederholt werden, ohne dass die schriftliche Bachelor-Arbeit wiederholt werden muss. Die Wiederholung muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Modulprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. In Zweifelsfällen und ab dem dritten Attest ist ein amtsärztliches Attest erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Modulprüfung, die Wiederholung von Modulprüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Modulprüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wenn sich bei der Korrektur einer Bachelor-Arbeit ein Verdacht auf Plagiat ergibt, ist diesem nachzugehen. Hierfür steht geeignete Software zur Verfügung. Bei nachgewiesenen Plagiaten wird die Bachelor-Arbeit als Täuschungsversuch bewertet. Wenn bei einer schriftlichen Prüfungsleistung, auch bei einer Teilleistung oder Teilprüfung, in einem Modul ein Plagiat nachgewiesen wurde, ist dies als Täuschungsversuch zu werten. Ausnahmen von diesen Regeln sind nicht zulässig.

(5) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

## **§ 18 Prüfungsfristüberschreitungen**

(1) Zu prüfende Personen, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen

- für die erstmalige Anmeldung zu einer Modulprüfung, zu einer Wiederholung einer Modulprüfung,
- für das Geltendmachen von Gründen für das Versäumnis von Prüfungen und
- für die Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder einer Ärztin oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin verlangen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die die Schutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen.

(6) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bei nachgewiesener Mitgliedschaft in den Gremien der Universität im Umfang von mindestens einem Semester Fristen verlängern.

## **§ 19 Verlust des Prüfungsanspruchs; Fristen**

(1) Der Prüfungsanspruch in der „Bachelor of Science“ - Prüfung erlischt, wenn

- die Orientierungsprüfung gemäß § 6 nicht bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist,
- eine Modulprüfung außerhalb der Orientierungsprüfung nicht spätestens in der zweiten Wiederholung bestanden ist,
- die Bachelor-These nicht spätestens in der ersten Wiederholung bestanden ist
- wenn sämtliche Modulprüfungen in den Modulen des Grund- und Vertiefungsstudiums sowie die Bachelor-These einschließlich notwendiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des achten Semesters bestanden sind.

(2) Die „Bachelor of Science“ – Prüfung soll bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Absatz 1 am Ende des 8. Semesters drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die Schutzfristen gemäß § 18 in Anspruch genommen hat.

## § 20 Bestehen, Nicht-Bestehen und Gesamtbewertung der „Bachelor of Science“-Prüfung

(1) Die „Bachelor of Science“ - Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelor-*Thesis* jeweils „bestanden“ sind und nach Maßgabe des § 2 Absatz 5 mindestens 180 *credits* erzielt wurden.

(2) Zur Gesamtbewertung wird der *grade point average* der „Bachelor of Science“ Prüfung ermittelt. Hierfür werden für die Module mit benoteten Modulprüfungen und für die Bachelor-*Thesis* jeweils die *credit points* als Produkt der erzielten *grade points* und *credits* berechnet und mit einem Faktor gewichtet. Für Module des Grundstudiums beträgt der Gewichtungsfaktor „1,0“ und für Module des Vertiefungsstudiums und die Bachelor-*Thesis* „2,0“. Die Summe aller so gewichteten *credit points* wird durch die Summe der Produkte der *credits* und Gewichtungsfaktoren aller Module und der Bachelor-*Thesis* dividiert. Module mit unbenoteten Modulprüfungen bleiben bei der Gesamtbewertung unberücksichtigt. Der *grade point average* wird auf die erste Stelle hinter dem Komma mathematisch gerundet.

Der *total grade* einer bestandenen Bachelor of Science Prüfung lautet bei einem *grade point average*:

zwischen 4,0 und 3,5 = *very good* (sehr gut)  
zwischen 3,4 und 2,5 = *good* (gut)  
zwischen 2,4 und 1,5 = *medium* (befriedigend)  
zwischen 1,4 und 1,0 = *pass* (ausreichend)

(3) Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehen nicht in die Berechnung des *total grade* ein.

(4) Zusätzlich zum *total grade* gemäß Absatz 2 wird eine ECTS-Relativ-Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ermittelt:

A: die besten 10 %  
B: die nächsten 25 %  
C: die nächsten 30 %  
D: die nächsten 25 %  
E: die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Relativ-Note werden die *grade point average* aller bis zur Erstellung des Zeugnisses bestanden Bachelor-Prüfungen des gleichen Abschlussjahrgangs bezogen auf das aktuelle Studienjahr sowie zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte herangezogen. Wenn der *grade point average* zu mehr als einer Notenklasse gehört oder aufeinanderfolgende Notenklassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Relativ-Noten vergeben.

## § 21 Zeugnis

(1) Über die bestandene „Bachelor of Science“ - Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache mit einer Übertragung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten *grades*, *grade points* und *credits* und dem Gewichtungsfaktor sowie die Summe der erreichten *credits*, den

*grade point average* und den *total grade*. Module mit unbenoteter Modulprüfung werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen. Zudem wird die ECTS-Relativ-Note gemäß § 20 Absatz 4 ausgewiesen. Etwaige zusätzlich geprüfte Module gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen werden auf Antrag der/des Studierenden ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die „Bachelor of Science“ - Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält die/der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Bachelor of Science“ - Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Bachelor of Science“ - Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 22 „Bachelor of Science“ - Urkunde**

(1) Nach bestandener „Bachelor of Science“ - Prüfung erhält die/der Studierende eine in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“ - Urkunde wird von der Dekanin / dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen.

(3) Zusätzlich wird ein in Englisch gefasstes „Diploma Supplement“ ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie das „Bachelor of Science“ - Zeugnis.

## 2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie

### § 23 Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 15 Pflichtmodule. Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Fakultät Agrarwissenschaften im Studienplan festgelegt.

- a) Agrarbiologische Übungen
- b) Agrarbiologisches Projekt
- c) Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
- d) Allgemeine und Molekulare Biologie I
- e) Allgemeine und Molekulare Biologie II
- f) Biochemie für Ernährungswissenschaftler
- g) Grundlagen der Physik in der Agrarbiologie
- h) Grundlagen der Bodenwissenschaften I
- i) Grundlagen der Ökologie
- j) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen
- k) Grundlagen der Tierwissenschaften I
- l) Mathematik und Statistik
- m) Organische Experimentalchemie
- n) Organismische Biologie und Ökologie I
- o) Organismenkunde

(2) Das Modul „Agrarbiologisches Projekt“, hat einen Umfang von 30 *credits*. Wissensgebiete, aus denen das Projekt angeboten wird, sind im Studienplan aufgeführt. Die Studierenden melden sich am Ende des vorhergehenden Semesters in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum im Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften zur Teilnahme am Modul „Agrarbiologisches Projekt“ in einem der Wissensgebiete und gleichzeitig zur Prüfung an. Die Modulprüfung und ggf. deren Wiederholungen finden im Rahmen des Moduls statt und kann mündlich, schriftlich und mit Teilleistungen oder Teilprüfungen erfolgen. Bei einer alleinigen schriftlichen Prüfung umfasst die Klausur mind. 4 Stunden, bei einer alleinigen mündlichen Prüfung umfasst diese mind. 40 Minuten.

### § 24 Vertiefungsstudium

- (1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet
- das Pflichtmodul „Biometrie“
  - sieben Profilmodule gemäß Absatz 2.
  - der Bachelor-*Thesis* gemäß § 15.

(2) Die sieben Profilmodule sind aus der entsprechenden Liste im Studienplan zu wählen. Die Fakultät Agrarwissenschaften kann Module aus dieser Liste zu Profilen kombinieren und diese Profile mit einem Profilnamen im Studienplan ausweisen. Profile können jederzeit neu eingeführt, geändert oder aufgelöst werden. Die Wahl dieser Profile ist freiwillig. Wenn Studierende die zu einem Profil gehörigen Module bestanden haben, kann auf Antrag der Profilename im Zeugnis ausgewiesen werden. Profilmodule im Umfang von bis zu 12 *credits* können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

(3) Prüfungsleistungen gemäß § 5 können nicht als schriftliche Bachelor-Arbeit oder deren Präsentation anerkannt werden.

(4) Die Studierenden können sich, nachdem sie mindestens 60 *credits* des Grundstudiums erworben haben, in maximal fünf weiteren als den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, längstens jedoch bis zum erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Module. § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Satz 4 sind zu beachten.

### **3. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Agrarwissenschaften**

#### **§ 25 Grundstudium**

(1) Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 20 Pflichtmodule. Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Fakultät Agrarwissenschaften im Studienplan festgelegt.

- a) Biometrie
- b) Grundlagen der Agrarökologie
- c) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre
- d) Grundlagen der Agrartechnik I
- e) Grundlagen der Agrartechnik II
- f) Grundlagen der Bodenwissenschaften I
- g) Grundlagen der Bodenwissenschaften II
- h) Grundlagen der Botanik
- i) Grundlagen der Chemie
- j) Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre
- k) Grundlagen der Ökonomie
- l) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I
- m) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II
- n) Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus
- o) Grundlagen der Tierwissenschaften I
- p) Grundlagen der Tierwissenschaften II
- q) Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere
- r) Mathematik und Statistik
- s) Physik und Agrarmeteorologie
- t) Ressourcenschutz und Ernährungssicherung.

(2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können zwei von den nachfolgend in fünf Gruppen aufgeführten Modulen gegen ein Wahlmodul nach § 26 Absatz 2 ersetzt werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass

- in den zu ersetzenden Pflichtmodulen noch keine Prüfungsleistungen abgelegt wurden,
- mit dem Antrag ein ausgefüllter Studien- und Prüfungsplan gemäß § 8 Absatz 3 vorgelegt wird und
- nicht zwei Module aus einer Gruppe ersetzt werden.

- 1. Grundlagen der Agrarökologie  
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre
- 2. Grundlagen der Agrartechnik I  
Grundlagen der Agrartechnik II
- 3. Grundlagen der Bodenwissenschaften II
- 4. Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I  
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II
- 5. Grundlagen der Tierwissenschaften I  
Grundlagen der Tierwissenschaften II

## § 26 Vertiefungsstudium

(1) Für das Vertiefungsstudium muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

- Pflanzenwissenschaften
- Tierwissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus
- Agrartechnik
- Bodenwissenschaften.

Die gewählte Vertiefungsrichtung ist in dem Studien- und Prüfungsplan der/des Studierenden gemäß § 8 Absatz 3 anzugeben.

Das Vertiefungsstudium beinhaltet

- fünf Vertiefungspflichtmodule der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß Studienplan
- drei Wahlmodule gemäß Absatz 2 und
- die Bachelor-*Thesis* gemäß § 15.

(2) Die Wahlmodule sind aus dem Bachelor-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften zu wählen. Maximal zwei Wahlmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Studierenden können sich, nachdem sie mind. 60 *credits* des Grundstudiums erworben haben, in maximal fünf weiteren als den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, längstens jedoch bis zum erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Module. § 20 Absatz 3 und § 21 Abs. 1 Satz 4 sind zu beachten.

(4) Das Thema der Bachelor-*Thesis* kann auch aus dem Modul „Ressourcenschutz und Ernährungssicherung“ entnommen werden.

(5) Prüfungsleistungen gemäß § 5 können nicht als schriftliche Bachelor-Arbeit oder deren Präsentation anerkannt werden.

## 4. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

### § 27 Grundstudium

(1) Das Grundstudium beinhaltet die nachfolgend aufgeführten 20 Pflichtmodule. Die Abfolge und Semesterlage der Module wird von der Fakultät Agrarwissenschaften im Studienplan festgelegt.

- a) Energetische Nutzung von Biomasse I
- b) Energetische Nutzung von Biomasse II
- c) Energetische Nutzung von Biomasse III
- d) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung
- e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I
- f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II
- g) Grundlagen der Energietechnik
- h) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung
- i) Management von Bioenergieunternehmen
- j) Mathematik und Statistik
- k) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen
- l) Ökonomik der Bioenergieerzeugung
- m) Ökobilanzierung und Biomasse aus dem Waldbau
- n) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen
- o) Rechnungswesen und Betriebsanalyse
- p) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen
- q) Produktionsverfahren und Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
- r) Stoffliche Nutzung von Biomasse
- s) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe
- t) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung

### § 28 Vertiefungsstudium

(1) Das Vertiefungsstudium beinhaltet

- acht Wahlmodule gemäß Absatz 2 und
- die Bachelor-*Thesis* gemäß § 15.

(2) Die acht Wahlmodule sind aus der Liste im Studienplan zu wählen. Maximal zwei Wahlmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss auch aus dem Studienangebot der anderen Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim oder einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder aus dem Master-Modulangebot der Fakultät Agrarwissenschaften gewählt werden. Bestimmungen im Rahmen von Kooperationsverträgen mit anderen Hochschulen bleiben hiervon unberührt.

(3) Prüfungsleistungen gemäß § 5 können nicht als schriftliche Bachelor-Arbeit oder deren Präsentation anerkannt werden.

(4) Die Studierenden können sich, nachdem sie mindestens 60 *credits* des Grundstudiums erworben haben, in maximal fünf weiteren als den für den Studiengang vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen, längstens jedoch bis zum erfolgreichem Abschluss der vorgeschriebenen Module. § 20 Absatz 3 und § 21 Absatz 1 Satz 4 sind zu beachten.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Gleiches gilt beim Nachweis eines Plagiats gemäß § 17 Absatz 4.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“ - Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung oder eines Plagiatsnachweises für „fail“ (F; 0 *grade points*) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 31 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

### **§ 31 Inkrafttreten; Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Agrarbiologie vom 4. Juli 2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 598 vom 4. Juli 2007), zuletzt geändert am 22. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 731 vom 22. Oktober 2010), die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang in Agrarwissenschaften vom 19. März 2004 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilung Nr. 496 vom 22. März 2004), zuletzt geändert am 22. Oktober 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 732 vom 22. Oktober 2010) und die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie vom 4. Juli 2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 601 vom 4. Juli 2007), zuletzt geändert am 22. Oktober 2010 (veröffentlicht

in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 733 vom 22. Oktober 2010) außer Kraft, soweit nachfolgend nichts abweichendes bestimmt wird.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im sechsten oder in einem höheren Fachsemester befinden, beenden ihr Studium nach den jeweils alten Regelungen.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im ersten bis fünften Fachsemester befinden, werden in diese Prüfungsordnung überführt, sofern sie dem Wechsel in diese Prüfungsordnung nicht bis zum 31. August 2011 schriftlich beim Prüfungsamt widersprechen. War jemand ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, besteht für ihn die Möglichkeit, bis zum 31. März 2012 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Verbleib in der alten Prüfungsordnung zu stellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich mit Angaben von Gründen beim Prüfungsamt einzureichen (Härtefallantrag). Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Die Anrechnung der nach den jeweils alten Prüfungsordnungen bereits erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der von der Fakultät erlassenen Übergangsregelungen (Anlage 1), soweit eine hinreichende Übertragbarkeit der bereits erbrachten Leistungen gewährleistet ist. Die Übergangsregelungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(6) Im Studiengang Agrarbiologie gelten neben den Übergangsregelungen (Anlage 1) für den Wechsel in diese Prüfungsordnung folgende Übergangsbestimmungen:

Wer das Modul „Berufspflichtpraktikum“ gemäß § 22 Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 4. Juli 2007 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 nicht bis zum 1. Oktober 2011 erfolgreich abgeschlossen hat, kann dieses Modul nicht mehr belegen. Stattdessen wird das Modul „Agrarbiologisches Projekt“ von 24 auf 30 *credits* erweitert. Außerdem ist bis zum Abschluss des Studiums ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. Die weiteren Anforderungen zum Praktikum ergeben sich aus den für das Vorpraktikum geltenden Bestimmungen der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 10. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im laufenden Prüfungsverfahren befinden, haben die Möglichkeit das Modul „Berufspflichtpraktikum“ abzuschließen.

(7) Im Studiengang Agrarwissenschaften gelten neben den Übergangsregelungen (Anlage 1) für den Wechsel in diese Prüfungsordnung folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wer das Praktikum im Umfang von 26 Wochen gemäß § 5 Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 19. März 2004 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 noch nicht nachgewiesen hat, hat nur noch ein Praktikum von 8 Wochen bis zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Die weiteren Anforderungen zum Praktikum ergeben sich aus den für das Vorpraktikum geltenden Bestimmungen der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 10. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Bereits erfolgte Genehmigungen zum Ersatz von Pflichtmodulen gemäß § 16 Absatz 3 der Prüfungsordnung vom 19. März 2004 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 bleiben bestehen. Die als Ersatz bereits gewählten Wahlmodule ersetzen die entsprechenden Pflichtmodule dieser Prüfungsordnung. Eine nochmalige Beantragung nach § 25 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

(8) Im Studiengang Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie gelten neben den Übergangsregelungen (Anlage 1) für den Wechsel in diese Prüfungsordnung folgende Übergangsbestimmungen:

Wer das Modul „Berufspflichtpraktikum“ gemäß § 22 Absatz 4 der Prüfungsordnung vom 4. Juli 2007 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22. Oktober 2010 nicht bis zum 1. Oktober 2011 erfolgreich abgeschlossen hat, kann dieses Modul nicht mehr belegen. Stattdessen ist das Modul „Energetische Nutzung von Biomasse III“ zu belegen sowie bis zum Abschluss des Studiums ein achtwöchiges Praktikum nachzuweisen. Die weiteren Anforderungen zum Praktikum ergeben sich aus den für das Vorpraktikum geltenden Bestimmungen der Praktikumsordnung der Universität Hohenheim vom 10. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Studierenden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im laufenden Prüfungsverfahren befinden, haben die Möglichkeit das Modul „Berufspflichtpraktikum“ abzuschließen.

Stuttgart, den 19. Mai 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig  
- Rektor -

## Anlage 1:

### Gegenüberstellung der Modulbezeichnungen für die Anrechnung der nach den alten Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge "Agrarbiologie", "Agrarwissenschaften" und "Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie" bereits erbrachten Leistungen

#### BSc Agrarbiologie

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 04. Juli 2007 (AMN 598)	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modulnr.
a) Agrarbiologische Übungen	3302-010	a) Agrarbiologische Übungen	4501-020
Agrarbiologisches Projekt		b) Agrarbiologisches Projekt	4602-230
			3202-240
			3101-240
			3603-220
	3302-220		4702-220
b) Allgemeine und Anorganische Chemie		c) Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	1301-010
c) Allgemeine und Molekulare Biologie I		d) Allgemeine und Molekulare Biologie I	2201-010
d) Allgemeine und Molekulare Biologie II		e) Allgemeine und Molekulare Biologie II	2301-010
e) Biochemie		f) Biochemie für Ernährungswissenschaftler	1402-020
g) Experimentalphysik	1201-050	g) Grundlagen der Physik in der Agrarbiologie	1201-060
h) Grundlagen der Bodenwissenschaften I		h) Grundlagen der Bodenwissenschaften I	3101-010
i) Grundlagen der Ökologie		i) Grundlagen der Ökologie	3201-010
j) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen		j) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen	3401-020
k) Grundlagen der Tierwissenschaften I		k) Grundlagen der Tierwissenschaften I	4701-010
f) Mathematik und Statistik		l) Mathematik und Statistik	1101-030
l) Organische Chemie		m) Organische Experimentalchemie	1302-010
m) Organismische Biologie		n) Organismische Biologie und Ökologie I	2101-010
n) Organismenkunde		o) Organismenkunde	2203-040
Berufspflichtpraktikum	3000-210	=> Anerkennung als WAHLMODUL	
Biometrie		Biometrie	3402-210

## BSc Agrarbiologie (Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. Okt. 2010 (AMN 731)	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modulnr.
Agrarbiologische Übungen		a) Agrarbiologische Übungen	4501-020
Agrarbiologisches Projekt		b) Agrarbiologisches Projekt	4602-230
			3202-240
			3101-240
			3603-220
			4702-220
Allgemeine und Anorganische Chemie		c) Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie	1301-010
Allgemeine und Molekulare Biologie I		d) Allgemeine und Molekulare Biologie I	2201-010
Allgemeine und Molekulare Biologie II		e) Allgemeine und Molekulare Biologie II	2301-010
Biochemie für Ernährungswissenschaften		f) Biochemie für Ernährungswissenschaftler	1402-020
Grundlagen der Physik in der Agrarbiologie		g) Grundlagen der Physik in der Agrarbiologie	1201-060
Grundlagen der Bodenwissenschaften I		h) Grundlagen der Bodenwissenschaften I	3101-010
Grundlagen der Ökologie		i) Grundlagen der Ökologie	3201-010
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen		j) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften für Agrarbiologen	3401-020
Grundlagen der Tierwissenschaften I		k) Grundlagen der Tierwissenschaften I	4701-010
Mathematik und Statistik		l) Mathematik und Statistik	1101-030
Organische Experimentalchemie		m) Organische Experimentalchemie	1302-010
Organismische Biologie und Ökologie I		n) Organismische Biologie und Ökologie I	2101-010
Organismenkunde		o) Organismenkunde	2203-040
Berufspflichtpraktikum	3000-210	=> Anerkennung als WAHLMODUL	
Biometrie		Biometrie	3402-210

## BSc Agrarwissenschaften

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. März 2004 (AMN 496)	falls geändert	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modulnr.
	alte Modulnr.		
Biometrie		a) Biometrie	3402-210
Grundlagen der Agrarökologie		b) Grundlagen der Agrarökologie	3802-010
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre		c) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	4202-010
Grundlagen der Agrartechnik I (Technische Grundlagen, Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion)		d) Grundlagen der Agrartechnik I	4401-010
Grundlagen der Agrartechnik II (Verfahrenstechnik Nutztierhaltung, Intensivkulturen, Arbeitswissenschaften)		e) Grundlagen der Agrartechnik II	4402-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften I (Bodenkunde, Standortkunde)		f) Grundlagen der Bodenwissenschaften I	3101-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften II (Bodenkundliche Übungen, Bodenbiologie)		g) Grundlagen der Bodenwissenschaften II	3101-020
Grundlagen der Botanik		h) Grundlagen der Botanik	2101-030
Grundlagen der Chemie		i) Grundlagen der Chemie	1301-030
Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		j) Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	4101-010
Grundlagen der Ökonomie	alte B-Kennung	k) Grundlagen der Ökonomie	4201-020
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I (Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft)		l) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I	3401-010
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II (Pflanzenschutz, Pflanzenzüchtung, Pflanzenernährung, Sonderkulturen)		m) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II	3301-010
Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus		n) Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus	4301-010
Grundlagen der Tierwissenschaften I ((Tierhaltung, Tierzucht, Ethologie)		o) Grundlagen der Tierwissenschaften I	4701-010
Grundlagen der Tierwissenschaften II (Tierernährung, Tierhygiene, Tierschutz, Futtermittelkunde)		p) Grundlagen der Tierwissenschaften II	4501-010
Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere		q) Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere	4601-010
Mathematik und Statistik		r) Mathematik und Statistik	1101-020
Physik und Agrarmeteorologie		s) Physik und Agrarmeteorologie	1201-040
Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	alte B-Kennung	t) Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	4403-030

## BSc Agrarwissenschaften (1. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. März 2004 (AMN 496)		falls geändert	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	
		alte Modulnr.		Modulnr.
Pflanzen- wissenschaften	Pflanzenernährung		Pflanzenernährung	3302-210
	Pflanzenschutz		Pflanzenschutz	3603-210
	Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde		Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde	3501-210
	Produktionsökologie		Produktionsökologie	3401-210
	Produktionsphysiologie		Produktionsphysiologie	3702-210
Tierwissenschaften	Anatomie und Physiologie		Spezielle Anatomie und Physiologie	4601-210
	Tierernährung		Tierernährung	4501-210
	Tierhaltung	alte B-Kennung	Biologische Grundlagen der Tierhaltung	4701-260
	Tierzüchtung	alte B-Kennung	Elemente der Tierzüchtung	4702-230
	Umwelt- und Tierhygiene		Umwelt- und Tierhygiene	4602-210
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Betriebliche Planungsmethoden		Betriebliche Planungsmethoden	4101-210
	Empirische Sozialforschung		Empirische Sozialforschung	4302-210
	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	alte B-Kennung	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	4102-230
	Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion		Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion	4102-210
	Organisation, Marketing und Management in der Ernährungswirtschaft		Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft	4202-210
Agrartechnik	Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen		Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen	4401-210
	Landwirtschaftliches Bauwesen und Marketing	alte B-Kennung	Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie	4403-210
	Planungstechnik in Nutztierhaltungssystemen		Planungstechnik von Nutztierhaltungssystemen	4402-210
	Planungstechnik in m Obst-, Gemüse- und Weinbau	alte B-Kennung	Technikbewertung in Sonderkulturen	4404-240
	Technikbewertung in der Pflanzenproduktion		Technikbewertung in der Pflanzenproduktion	4404-210
Boden- wissenschaften	Bodenbiologie		Bodenbiologie	3102-210
	Boden- und Umweltchemie		Boden- und Umweltchemie	3301-220
	Boden- und Umweltphysik		Boden- und Umweltphysik	3103-210
	Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt		Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt	3101-220
	Pedologie		Pedologie	3101-210

## BSc Agrarwissenschaften (2. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 16. August 2006 (AMN 575)	falls geändert	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	
	alte Modulnr.		Modulnr.
Biometrie		a) Biometrie	3402-210
Grundlagen der Agrarökologie		b) Grundlagen der Agrarökologie	3802-010
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre		c) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	4202-010
Grundlagen der Agrartechnik I (Technische Grundlagen, Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion)		d) Grundlagen der Agrartechnik I	4401-010
Grundlagen der Agrartechnik II (Verfahrenstechnik Nutztierhaltung, Intensivkulturen, Arbeitswissenschaften)		e) Grundlagen der Agrartechnik II	4402-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften I (Bodenkunde, Standortkunde)		f) Grundlagen der Bodenwissenschaften I	3101-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften II (Bodenkundliche Übungen, Bodenbiologie)		g) Grundlagen der Bodenwissenschaften II	3101-020
Grundlagen der Botanik		h) Grundlagen der Botanik	2101-030
Grundlagen der Chemie		i) Grundlagen der Chemie	1301-030
Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		j) Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	4101-010
Grundlagen der Ökonomie	4902-010	k) Grundlagen der Ökonomie	4201-020
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I (Pflanzenbau und Grünlandwirtschaft)		l) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I	3401-010
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II (Pflanzenschutz, Pflanzenzüchtung, Pflanzenernährung, Sonderkulturen)		m) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II	3301-010
Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus		n) Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus	4301-010
Grundlagen der Tierwissenschaften I ((Tierhaltung, Tierzüchtung, Ethologie)		o) Grundlagen der Tierwissenschaften I	4701-010
Grundlagen der Tierwissenschaften II (Tierernährung, Tierhygiene, Tierschutz, Futtermittelkunde)		p) Grundlagen der Tierwissenschaften II	4501-010
Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere		q) Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere	4601-010
Mathematik und Statistik		r) Mathematik und Statistik	1101-020
Physik und Agrarmeteorologie		s) Physik und Agrarmeteorologie	1201-040
Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	4904-010	t) Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	4403-030

### BSc Agrarwissenschaften (3. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 16. August 2006 (AMN 575)		falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modulnr.
Pflanzen- wissenschaften	Pflanzenernährung		Pflanzenernährung	3302-210
	Pflanzenschutz		Pflanzenschutz	3603-210
	Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde		Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde	3501-210
	Produktionsökologie		Produktionsökologie	3401-210
	Produktionsphysiologie		Produktionsphysiologie	3702-210
Tierwissenschaften	Spezielle Anatomie und Physiologie		Spezielle Anatomie und Physiologie	4601-210
	Tierernährung		Tierernährung	4501-210
	Tierhaltung	4701-210	Biologische Grundlagen der Tierhaltung	4701-260
	Tierzüchtung	4702-210	Elemente der Tierzüchtung	4702-230
	Umwelt- und Tierhygiene		Umwelt- und Tierhygiene	4602-210
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Betriebliche Planungsmethoden		Betriebliche Planungsmethoden	4101-210
	Empirische Sozialforschung		Empirische Sozialforschung	4302-210
	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	4104-210	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	4102-230
	Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion		Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion	4102-210
	Organisation, Marketing und Management in der Ernährungswirtschaft		Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft	4202-210
Agrartechnik	Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen		Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen	4401-210
	Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie	4403-210	Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie	4403-210
	Planung von Nutztierhaltungssystemen		Planungstechnik von Nutztierhaltungssystemen	4402-210
	Technikbewertung in Sonderkulturen und landwirtschaftliches Bauwesen	4404-220	Technikbewertung in Sonderkulturen	4404-240
	Technikbewertung in der Pflanzenproduktion		Technikbewertung in der Pflanzenproduktion	4404-210
Boden- wissenschaften	Bodenbiologie		Bodenbiologie	3102-210
	Boden- und Umweltchemie		Boden- und Umweltchemie	3301-220
	Boden- und Umweltphysik		Boden- und Umweltphysik	3103-210
	Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt		Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt	3101-220
	Pedologie		Pedologie	3101-210

### BSc Agrarwissenschaften (4. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. Oktober 2010 (AMN 732)	falls geändert	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	
	alte Modulnr.		Modulnr.
Biometrie		a) Biometrie	3402-210
Grundlagen der Agrarökologie		b) Grundlagen der Agrarökologie	3802-010
Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre		c) Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	4202-010
Grundlagen der Agrartechnik I		d) Grundlagen der Agrartechnik I	4401-010
Grundlagen der Agrartechnik II		e) Grundlagen der Agrartechnik II	4402-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften I		f) Grundlagen der Bodenwissenschaften I	3101-010
Grundlagen der Bodenwissenschaften II		g) Grundlagen der Bodenwissenschaften II	3101-020
Grundlagen der Botanik		h) Grundlagen der Botanik	2101-030
Grundlagen der Chemie		i) Grundlagen der Chemie	1301-030
Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre		j) Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	4101-010
Grundlagen der Ökonomie	4201-020	k) Grundlagen der Ökonomie	4201-020
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I		l) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften I	3401-010
Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II		m) Grundlagen der Pflanzenwissenschaften II	3301-010
Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus		n) Grundlagen der Sozialwissenschaften des Landbaus	4301-010
Grundlagen der Tierwissenschaften I		o) Grundlagen der Tierwissenschaften I	4701-010
Grundlagen der Tierwissenschaften II		p) Grundlagen der Tierwissenschaften II	4501-010
Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere		q) Grundlagen der Zoologie, Anatomie und Physiologie der Nutztiere	4601-010
Mathematik und Statistik		r) Mathematik und Statistik	1101-020
Physik und Agrarmeteorologie		s) Physik und Agrarmeteorologie	1201-040
Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	4904-010	t) Ressourcenschutz und Ernährungssicherung	4403-030

## BSc Agrarwissenschaften (5. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. Oktober 2010 (AMN 732)		falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modulnr.
Pflanzen- wissenschaften	Pflanzenernährung		Pflanzenernährung	3302-210
	Pflanzenschutz		Pflanzenschutz	3603-210
	Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde		Pflanzenzüchtung und Saatgutkunde	3501-210
	Produktionsökologie		Produktionsökologie	3401-210
	Produktionsphysiologie		Produktionsphysiologie	3702-210
Tierwissenschaften	Spezielle Anatomie und Physiologie		Spezielle Anatomie und Physiologie	4601-210
	Tierernährung		Tierernährung	4501-210
	Biologische Grundlagen der Tierhaltung	4701-260	Biologische Grundlagen der Tierhaltung	4701-260
	Elemente der Tierzüchtung	4702-230	Elemente der Tierzüchtung	4702-230
	Umwelt- und Tierhygiene		Umwelt- und Tierhygiene	4602-210
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus	Betriebliche Planungsmethoden		Betriebliche Planungsmethoden	4101-210
	Empirische Sozialforschung		Empirische Sozialforschung	4302-210
	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	4102-230	Führung landwirtschaftlicher Betriebe	4102-230
	Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion		Ökonomik einer umweltgerechten Pflanzen- und Tierproduktion	4102-210
	Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft		Organisation, Management und Marketing in der Ernährungswirtschaft	4202-210
Agrartechnik	Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen		Entwicklung und Konstruktion von Landmaschinen	4401-210
	Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie	4403-210	Arbeitsmethoden in Wissenschaft und Industrie	4403-210
	Planungstechnik von Nutztierhaltungssystemen		Planungstechnik von Nutztierhaltungssystemen	4402-210
	Technikbewertung in Sonderkulturen	4404-240	Technikbewertung in Sonderkulturen	4404-240
	Technikbewertung in der Pflanzenproduktion		Technikbewertung in der Pflanzenproduktion	4404-210
Boden- wissenschaften	Bodenbiologie		Bodenbiologie	3102-210
	Boden- und Umweltchemie		Boden- und Umweltchemie	3301-220
	Boden- und Umweltphysik		Boden- und Umweltphysik	3103-210
	Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt		Integriertes Bodenwissenschaftliches Projekt	3101-220
	Pedologie		Pedologie	3101-210

## BSc Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 01. Juli 2007 (AMN 601)	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modul-NR
a) Energetische Nutzung von Biomasse I (feste Biomasse, Pflanzenöle)		a) Energetische Nutzung von Biomasse I	4403-020
b) Energetische Nutzung von Biomasse II (Biogas)		b) Energetische Nutzung von Biomasse II	4402-020
Berufspflichtpraktikum	3000-210	c) Energetische Nutzung von Biomasse III	4408-010
c) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung	4201-010 / 3006-010	d) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung	4201-010
e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I (Pflanzenbau)	3403-020	e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3401-030
f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II (Ernährung, Phytomedizin, Züchtung)		f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II	3602-010
h) Grundlagen der Energietechnik II	4401-030	g) Grundlagen der Energietechnik	4401-040
d) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung		h) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung	4904-020
j) Management von Bioenergieunternehmen		i) Management von Bioenergieunternehmen	4103-010
g) Grundlagen der Energietechnik I	4401-020	j) Mathematik und Statistik	1101-040
i) Landschaft und Bioenergie	3403-040	k) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen	3802-020
k) Ökonomik der Bioenergieerzeugung		l) Ökonomik der Bioenergieerzeugung	4102-020
n) Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und Nachwachsenden Rohstoffen	3403-030	m) Ökobilanzierung und Biomasse aus dem Waldbau	3403-080
l) Ökophysiologie und Systematik von Energiepflanzen	3403-010	n) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen	3803-010
m) Rechnungswesen und Betriebsanalyse	4104-220	o) Rechnungswesen und Betriebsanalyse	4102-220
Ökobilanzierung von Energiesystemen (Modellierung)	3403-220	p) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen	3801-010
Produktionsökologie und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen	3401-220	q) Produktionsverfahren und Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-070
o) Stoffliche Nutzung von Biomasse		r) Stoffliche Nutzung von Biomasse	4403-010
Arbeitsmethoden in Wissenschaften und Industrie	4403-210	s) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe	4402-220
Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung		t) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung	4404-230
Projektarbeit	4904-210	Anerkennung als 2 WAHLMODULE	

## BSc Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (1. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. Juli 2009 (AMN 681) § 17	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modul-NR
a) Energetische Nutzung von Biomasse I		a) Energetische Nutzung von Biomasse I	4403-020
b) Energetische Nutzung von Biomasse II		b) Energetische Nutzung von Biomasse II	4402-020
Berufspflichtpraktikum	3000-210	c) Energetische Nutzung von Biomasse III	4408-010
c) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung		d) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung	4201-010
d) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3403-020	e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3401-030
e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II		f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II	3602-010
f) Grundlagen der Energietechnik		g) Grundlagen der Energietechnik	4401-040
g) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung		h) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung	4904-020
h) Management von Bioenergieunternehmen		i) Management von Bioenergieunternehmen	4103-010
i) Mathematik und Statistik		j) Mathematik und Statistik	1101-040
j) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen		k) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen	3802-020
k) Ökonomik der Bioenergieerzeugung		l) Ökonomik der Bioenergieerzeugung	4102-020
n) Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-030	m) Ökobilanzierung und Biomasse aus dem Waldbau	3403-080
l) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen		n) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen	3803-010
m) Rechnungswesen, Betriebsanalyse	4104-220	o) Rechnungswesen und Betriebsanalyse	4102-220
Ökobilanzierung von Energiesystemen (Modellierung)	3403-220	p) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen	3801-010
Produktionsökologie und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen	3401-220	q) Produktionsverfahren und Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-070
o) Stoffliche Nutzung von Biomasse		r) Stoffliche Nutzung von Biomasse	4403-010
Arbeitsmethoden in Wissenschaften und Industrie	4403-210	s) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe	4402-220
Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung		t) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung	4404-230
Projektarbeit	4904-210	Anerkennung als 2 WAHLMODULE	

## BSc Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (2. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 24. Feb. 2010 (AMN 703) § 17	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modul-NR
a) Energetische Nutzung von Biomasse I		a) Energetische Nutzung von Biomasse I	4403-020
b) Energetische Nutzung von Biomasse II		b) Energetische Nutzung von Biomasse II	4402-020
Berufspflichtpraktikum	3000-210	c) Energetische Nutzung von Biomasse III	4408-010
c) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung		d) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung	4201-010
d) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3403-020	e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3401-030
e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II		f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II	3602-010
f) Grundlagen der Energietechnik		g) Grundlagen der Energietechnik	4401-040
g) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung		h) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung	4904-020
h) Management von Bioenergieunternehmen		i) Management von Bioenergieunternehmen	4103-010
i) Mathematik und Statistik		j) Mathematik und Statistik	1101-040
j) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen	3802-020	k) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen	3802-020
k) Ökonomik der Bioenergieerzeugung		l) Ökonomik der Bioenergieerzeugung	4102-020
p) Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-030	m) Ökobilanzierung und Biomasse aus dem Waldbau	3403-080
l) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen		n) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen	3803-010
n) Rechnungswesen und Betriebsanalyse		o) Rechnungswesen und Betriebsanalyse	4102-220
o) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen		p) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen	3801-010
m) Produktionsökologie und Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen sowie Ökobilanzierung	3401-220	q) Produktionsverfahren und Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-070
q) Stoffliche Nutzung von Biomasse		r) Stoffliche Nutzung von Biomasse	4403-010
r) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe		s) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe	4402-220
s) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung		t) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung	4404-230

### BSc Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie (3. Fortsetzung)

Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 22. Okt. 2010 (AMN 733) § 17	falls geändert alte Modulnr.	Modulbezeichnung entsprechend der PO vom 19.05.2011	Modul-NR
Energetische Nutzung von Biomasse I		a) Energetische Nutzung von Biomasse I	4403-020
Energetische Nutzung von Biomasse II		b) Energetische Nutzung von Biomasse II	4402-020
Berufspflichtpraktikum	3000-210	c) Energetische Nutzung von Biomasse III	4408-010
Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung		d) Energiemärkte, Wettbewerb und Regulierung	4201-010
Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I		e) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion I	3401-030
Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II		f) Grundlagen der Energiepflanzenproduktion II	3602-010
Grundlagen der Energietechnik		g) Grundlagen der Energietechnik	4401-040
Internationale Aspekte der Bioenergienutzung		h) Internationale Aspekte der Bioenergienutzung	4904-020
Management von Bioenergieunternehmen		i) Management von Bioenergieunternehmen	4103-010
Mathematik und Statistik		j) Mathematik und Statistik	1101-040
Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen		k) Ökologie rohstoffliefernder Pflanzen	3802-020
Ökonomik der Bioenergieerzeugung		l) Ökonomik der Bioenergieerzeugung	4102-020
Stoffeigenschaften, Nutzung und Ökobilanzen von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-060	m) Ökobilanzierung und Biomasse aus dem Waldbau	3403-080
Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen		n) Ökophysiologie und Systematik rohstoffliefernder Pflanzen	3803-010
Rechnungswesen und Betriebsanalyse		o) Rechnungswesen und Betriebsanalyse	4102-220
Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen		p) Rohstoffliefernde Pflanzen der Tropen und Subtropen	3801-010
Produktionsverfahren für nachwachsende Rohstoffe	3403-050	q) Produktionsverfahren und Stoffeigenschaften von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen	3403-070
Stoffliche Nutzung von Biomasse		r) Stoffliche Nutzung von Biomasse	4403-010
Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe		s) Technische Grundlagen zur Ernte nachwachsender Rohstoffe	4402-220
Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung		t) Verfahrenstechnik der Biomassebereitstellung	4404-230